

Statuten des Industrievereins Amriswil

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Industrieverein Amriswil“ besteht nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.) ein Verein mit unbeschränkter Dauer und Sitz in Amriswil. Das Verbandsgebiet umfasst die Region Amriswil und Umgebung.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen der in der Gemeinde Amriswil und Umgebung ansässigen Industrieunternehmen, Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, bedeutenden Handelsfirmen und öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber sowie die Schaffung guter persönlicher Beziehungen unter den Mitgliedern des Vereins. Ferner fördert der Verein die wirtschaftliche Entwicklung der Region Amriswil.

Der Verein ist eine Regionalvereinigung der Industrie- und Handelskammer Thurgau. Er kann mit anderen Organisationen und Branchenverbänden zusammenarbeiten.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können Industrieunternehmen, Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, bedeutende Handelsfirmen und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber der Region Amriswil und Umgebung sein.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Er kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abweisen. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses an den Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung einzureichen.

Der Austritt kann auf Ende jedes Kalenderjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins verletzen, können mit Vorstandsbeschluss jederzeit ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht der Rekurs an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses schriftlich an den Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung einzureichen. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

4. FINANZIELLES

Die Auslagen des Vereins werden bestritten durch die Mitgliederbeiträge, welche jährlich entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen durch die Generalversammlung festgesetzt werden. Der Verein ist zudem berechtigt, Zuwendungen aller Art entgegen zu nehmen und auch Ertrag aus seinen Tätigkeiten oder aus Vermögen zu erzielen.

Neu eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

5. ORGANISATION

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung der Mitglieder
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfungskommission

6. GENERALVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie hat folgende Befugnisse:

1. Erlass und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und von 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 3 Jahren;
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
4. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
5. Décharge-Erteilung an Vorstand;
6. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
7. Beschlussfassung über das Budget des Folgejahres;
8. Entscheid über Anträge des Vorstandes zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung;
9. Entscheid über Anträge der Mitglieder;
10. Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern;
11. Auflösung des Vereins und Verfügung über das Vereinsvermögen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf oder aus wichtigen Gründen auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder ein. Einladungen zur Generalversammlung haben unter Nennung der Traktanden und Anträge mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an der Generalversammlung zu traktandierenden Geschäften zu stellen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Statuten nicht anderes bestimmen, durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

7. VORSTAND

Die Leitung des Vereins ist einem Vorstand von 3 bis 9 Mitgliedern übertragen, der von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt wird. Aus der Mitte des Vorstandes wählt die Generalversammlung den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt Vizepräsident, Kassier und Sekretär.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und bereitet die Traktanden der Generalversammlung vor. Er handelt selbstständig im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins. In die Kompetenz des Vorstands fallen insbesondere:

1. Vertretung des Vereins nach aussen;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Besorgung der ordentlichen Geschäfte im Rahmen des Budgets;
4. Durchführung / Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
5. Die Festlegung und Umsetzung des Jahresprogramms;
6. Ausgabenbeschlüsse für nicht budgetierte, ausserordentliche Geschäfte bis zu einem Betrag von CHF 5'000 im Einzelfall;
7. Anlage des Vereinsvermögens;
8. Einsitznahme in Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen;
9. Beizug von Spezialisten und Sachverständigen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

8. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus zwei Revisoren, hat jährlich die Rechnung des Vereins zu prüfen und darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie beantragt der Generalversammlung auch die Décharge-Erteilung des Vorstandes.

9. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder.

10. STATUTENÄNDERUNG

Eine Statutenänderung kann an der Generalversammlung durch Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ein Antrag eines Vereinsmitgliedes ist mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

11. AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins erfolgt an der Generalversammlung durch Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschliesst, entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Vermögens.

12. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht ohne anderslautenden Beschluss des Vorstandes dem Kalenderjahr.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Februar 2002 und sind in der Generalversammlung vom 4. Mai 2017 genehmigt worden.

Amriswil, 4. Mai 2017

Der Präsident:



Andreas Schmidt

Der Sekretär:



Emil Huber